

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen. S. 413.

(Nr. 1181.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 8. April 1877.

Auf Grund der durch §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) und durch §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 23. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) mit erteilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß behufs der Beschaffung weiterer Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zehn Millionen Mark, und zwar in Abschnitten von je eintausend, zehntausend, fünfzigtausend und einhunderttausend Mark (Serie VIII der Reichs-Schatzanweisungen vom Jahre 1877) ausgegeben werden.

Auf Grund der Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 6 des erstervähnten Gesetzes habe ich ferner angeordnet, daß diese Schatzanweisungen als unverzinsliche auszufertigt werden. Die Dauer ihrer Umlaufzeit ist auf zwei Monate, vom 4. April bis zum 4. Juni d. J. festgesetzt.

Die Reichsschuldenverwaltung ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 8. April 1877.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzbl. 1877.

60

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1877.

